

Weitere sozialrechtliche Informationen sowie Ratgeber zum kostenlosen Download finden Sie stetig aktualisiert unter [www.betanet.de](http://www.betanet.de).

© 2022 beta Institut gemeinnützige GmbH | Kobelweg 95, 86156 Augsburg | [www.betanet.de](http://www.betanet.de)

## Familienpflegezeit

### 1. Das Wichtigste in Kürze

In der Familienpflegezeit reduziert ein Arbeitnehmer maximal 2 Jahre lang seine Arbeitszeit, um einen Angehörigen zu pflegen. Das reduzierte Gehalt kann durch ein zinsloses Darlehen aufgestockt werden. Die Familienpflegezeit ergänzt und erweitert die Pflegezeit.

### 2. Voraussetzungen

Um die Familienpflegezeit in Anspruch nehmen zu können, muss die [Pflegebedürftigkeit](#) des nahen Angehörigen durch eine Bescheinigung der [Pflegekasse](#) oder des [Medizinischen Dienstes](#) (MD) nachgewiesen werden. Sind Pflegebedürftige in der privaten Pflegeversicherung versichert, ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen.

Nahe Angehörige sind

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern
- Ehe- und Lebenspartner, Partner ehe- oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaften, Geschwister, Schwägerinnen/Schwäger,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder (auch des Ehe- oder Lebenspartners), Schwiegersohn oder -tochter, Enkelkinder

Es besteht ein [Rechtsanspruch](#) auf die Familienpflegezeit, wenn ein Unternehmen mehr als 25 Beschäftigte hat.

### 3. Dauer und Beendigung

Im Rahmen der Familienpflegezeit können Arbeitnehmer ihre Arbeitszeit auf bis zu **15 Wochenstunden** reduzieren. Näheres zur [Teilzeitarbeit](#). Wenn es aus betrieblicher Sicht möglich ist, kann die Arbeitszeit flexibel aufgeteilt werden. Die Frist von mindestens 15 Wochenstunden gilt im Jahresdurchschnitt.

Die Familienpflegezeit darf **maximal 24 Monate** dauern.

In der Familienpflegezeit besteht **Kündigungsschutz**.

#### 3.1. Kombination mit Pflegezeit

Wird sowohl Familienpflegezeit als auch [Pflegezeit](#) genommen, dürfen beide Leistungen zusammen maximal 24 Monate betragen, davon die Pflegezeit maximal 6 Monate. Die Kombination muss immer nahtlos erfolgen.

Soll **nach der Pflegezeit** für denselben Angehörigen eine **Familienpflegezeit** anschließen, muss der Arbeitnehmer dies spätestens **3 Monate vor Beginn** der Familienpflegezeit **beim Arbeitgeber** schriftlich ankündigen.

Soll nach der Familienpflegezeit für denselben Angehörigen eine Pflegezeit anschließen, muss der Arbeitnehmer dies spätestens 8 Wochen vor Beginn der Pflegezeit schriftlich beim Arbeitgeber ankündigen.

[Kinderpflege-Krankengeld](#) der Krankenkasse wird auf diese Leistungen zeitlich **nicht** angerechnet.

#### 3.2. Beendigung

Vorzeitig beendet wird die Pflegezeit **4 Wochen** nachdem

- eine Änderung eingetreten ist, wegen der mindestens eine der genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt ist.

- der Arbeitnehmer die wöchentliche Mindestarbeitszeit von **15 Stunden** aufgrund gesetzlicher und berufsgruppenbezogener Bestimmungen (z.B. Tarifverträge) unterschreitet.

**Ausnahme:**

Wird die wöchentliche Mindestarbeitszeit wegen der Einführung von Kurzarbeit unterschritten, führt das nicht zu einer vorzeitigen Beendigung der Familienpflegezeit.

## 4. Darlehen zur Gehaltsaufstockung

Der pflegende Angehörige kann für die Familienpflegezeit ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben beantragen. Das Darlehen beträgt die Hälfte des ausgefallenen durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgelts.

### 4.1. Höhe

Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben kann unter [www.bafza.de](http://www.bafza.de) > [Programme und Förderungen](#) > [Familienpflegezeit](#) > [Familienpflegezeit-Rechner](#) der maximale Darlehensbetrag ermittelt werden. Zur Berechnung werden der Bruttoverdienst der letzten 12 Monate, die Lohnsteuerklasse, die Arbeitsstunden vor und nach der Reduzierung sowie die Anzahl der beantragten Monate eingegeben.

### 4.2. Rückzahlung des Darlehens

Das Darlehen wird innerhalb von 48 Monaten nach Beginn der Familienpflegezeit oder Pflegezeit fällig und muss ab dem Ende der Freistellungsphase bzw. ab Ende der Darlehenszahlungen zurückgezahlt werden.

**Ausnahme:** Das Darlehen wird zu einem Viertel erlassen, wenn der Pflegebedarf über die Dauer der Freistellung hinausgeht und der Pflegende seine Freistellung fortführt.

Eine **Stundung** ist u.a. in folgenden Härtefällen möglich: Bei Bezug von

- [Arbeitslosengeld](#)
- [Krankengeld](#)
- [Hilfe zum Lebensunterhalt](#)
- [Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung](#)

## 5. Sozialversicherung

- Im Rahmen der reduzierten Lohnzahlung werden auch Arbeitslosen-, Kranken-, Renten- und Unfallversicherung weiterbezahlt.
- Wegen des niedrigeren Einkommens während der Familienpflegezeit sind im Bedarfsfall auch **Arbeitslosengeld und Krankengeld** niedriger.
- Auch die **Beiträge zur Rentenversicherung** sind während dieser Zeit niedriger, da sie sich prozentual aus dem Einkommen berechnen. Allerdings haben Pflegende die Möglichkeit, zusätzliche Beiträge zur Rentenversicherung über die Pflegekasse zu beantragen. Weitere Auskünfte gibt der [Rentenversicherungsträger](#).
- Ist der Pflegende **privat krankensichert**, weil sein Einkommen über der Versicherungspflichtgrenze liegt, kann es passieren, dass das reduzierte Einkommen unter diese Grenze sinkt. Dann ist der Pflegende verpflichtet, sich bei einer gesetzlichen Krankenkasse zu versichern. Auf Antrag kann er jedoch für die Familienpflegezeit von dieser Versicherungspflicht befreit werden und Mitglied seiner privaten Krankenversicherung bleiben. Für diese Zeit wird in der Regel eine individuelle, befristete Vertragsänderung ausgehandelt.

## 6. Praxistipps

- Der Pflegebedürftige kann bei der Pflegekasse [Pflegegeld](#) beantragen, um die Person zu bezahlen, die ihn zu Hause pflegt.
- Unter bestimmten Voraussetzungen gilt eine Person, die Familienpflegezeit in Anspruch nimmt, als Pflegeperson und hat Anspruch auf die damit verbundenen Leistungen ( [Pflegende Angehörige](#) > [Sozialversicherung](#) ).
- Eine kostenlose Broschüre "Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf" zur Familienpflegezeit kann beim Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend heruntergeladen werden unter [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de) > Suchbegriff: "[Broschüre: Bessere Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf](#)".
- Informationen wie Broschüren, Merkblätter und Formulare zu den Freistellungsmöglichkeiten des Pflege- und Familienpflegezeitgesetz finden sie unter [www.wege-zur-pflege.de](http://www.wege-zur-pflege.de) > [Familienpflegezeit](#).

## 7. Wer hilft weiter?

- [Pflegekassen](#)

- [Pflegestützpunkte](#)
- Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben haben ein gemeinsames **Servicetelefon Pflege** eingerichtet, Telefon 030 20179131, Mo-Do, 9-18 Uhr.

## 8. Verwandte Links

[Ratgeber Pflege](#)

[Pflegezeit](#)

[Pflege > Leistungen](#)

[Häusliche Pflege Pflegeversicherung](#)

[Pflegebedürftigkeit](#)

[Pfleger Angehörige > Sozialversicherung](#)

[Pflegegeld](#)

[Teilzeitarbeit](#)

[Betreuung kranker Kinder](#)

Gesetzesquelle: Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)